

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (85) Wasserrechtliches Verfahren - Anstauung des Lendersdorfer Mühlenteiches An Gut Boisdorf

(85)

Bekanntmachung der Stadt Düren

Wasserrechtliches Verfahren - Anstauung des Lendersdorfer Mühlenteiches An Gut Boisdorf

Herr Joachim Jumpertz hat bei der Kreisverwaltung Düren einen Antrag gestellt, die Wasserkraftanlage "Boisdorfer Mühle" in der Gemarkung Lendersdorf wieder in Betrieb zu nehmen und den Lendersdorfer Mühlenteich auf NN + 133,56 m anzustauen. Der Antrag erfolgt im Rahmen einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 106 Landeswassergesetz NRW.

Dieser Antrag liegt einen Monat **vom 27.08.2018 bis zum 26.09.2018 einschließlich** bei der Stadtverwaltung Düren, Rathaus, 52349 Düren, Kaiserplatz 2-4, Erdgeschoss, Zimmer 005, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Jeder dessen Belange durch die beantragte Maßnahme berührt werden, kann bis eine Woche nach Ablauf der Auslegung, also bis **einschließlich 04.10.2018** schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Düren oder bei der Kreisverwaltung Düren, Umweltamt -Wasserwirtschaft-, Bismarckstraße 16, 52351 Düren, Einwendungen gegen die geplante Maßnahme erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 73 Abs. 4 VerwVfG NRW alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und die Art der Beeinträchtigung hervor gehen, die Einwendung unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen ist. Einwendungen ohne diesen Mindestinhalt sind unbeachtlich. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, werden nicht erstattet.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit gemäß § 73 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ortsüblich bekannt gemacht.

Düren, den 13.08.2018

Der Bürgermeister
In Vertretung

Thomas Hissel
Erster Beigeordneter

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Sachgebiet Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amtsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.